Auskunft:
MMag.a Anna Oppeneiger
T +43 5574 511 27129

Zahl: VIIa-24.018.54-8//-16

Bregenz, am 03.10.2022

Betreff: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10f Abs. 2 RPG; Grünzonenverordnung Walgau; Herausnahme von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2915 und 2916, GB Ludesch, sowie Einbeziehung des Grundstücks GST-NR 2921, GB Ludesch; Landesraumplan

Zusammenfassende Erklärung
zur Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues

I. Einleitung

1. Die Landesregierung beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2915 und 2916, GB Ludesch, aus der Landesgrünzone Walgau (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues) herauszunehmen.
Die Fläche, die aus der Landesgrünzone herausgenommen werden soll, liegt laut Angaben der Gemeinde im Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Ludesch innerhalb der Siedlungsgrenzen und ist dort für die erste (kurzfristige) Siedlungsentwicklungsetappe der Betriebsgebietsentwicklung vorgesehen.

Hintergrund dieser Anregung ist die Umsiedlung der Gewerbe Burtscher Holzbau sowie der Türtscher Dienstleistungs-GmbH (Straßenräumung Winter- und Sommerdienst).

Die Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2915 und 2916 sind im Wesentlichen als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet und teilweise als Verkehrsfläche (Straße) gewidmet. Es ist eine Umwidmung in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) geplant.

Gleichzeitig wird das Grundstück mit der GST-NR 2921, GB Ludesch, in die Landesgrünzone Walgau miteinbezogen. Die einzubeziehende Fläche beträgt ca. 0,47 ha.

Herausnahme (rot markiert, ca. 0,22 ha), Einbeziehung (gelb markiert, ca. 0,47 ha):

2. Die Blumenegg-Gemeinden (Bludesch, Ludesch und Thüringen) haben nach einer mehrjährigen Erarbeitungsphase im Jahr 2015 ein regional abgestimmtes räumliches Entwicklungskonzept (REK Blumenegg) beschlossen. Umgesetzt und von der Gemeindevertretung beschlossen wurde in der betreffenden Gemeinde aus rechtlichen Erwägungen jeweils das räumliche Entwicklungskonzept nach § 11 RPG für das eigene Gemeindegebiet. In diesen drei räumlichen Entwicklungskonzepten wurden Erweiterungen des Siedlungsgebietes im Talboden vorgesehen. Die betreffenden Flächen lagen bzw. liegen teilweise in der Landesgrünzone Walgau. Im Gegenzug für die geplanten Herausnahmen aus der Landesgrünzone Walgau sind im REK Blumenegg Flächen bestimmt, die in die Landesgrünzone Walgau aufgenommen werden sollen.

Es wurde für sämtliche Flächen, die aus der Landesgrünzone herausgenommen werden sollen bzw. in die Landesgrünzone einbezogen werden sollen, ein Umweltbericht erstellt.

Sämtliche von der gegenständlichen Änderung der Verordnung betroffenen Herausnahmen und die Einbeziehung wurden im Umweltbericht des REK Blumenegg berücksichtigt (im REK Blumenegg als Flächen-NRN 54/16 und 54/18 dargestellt).

Der Grundsatz des Landes Vorarlberg, Herausnahmen nur und erst dann durchzuführen, wenn ein unmittelbarer Bedarf besteht, wird dadurch nicht konterkariert, sondern kann beibehalten werden.

Anzumerken ist, dass im Zusammenhang mit dem REK Blumenegg bereits ca. 38,17 ha in die Landesgrünzone einbezogen und ca. 4,34 ha aus der Landesgrünzone herausgenommen wurden.

Da im gegenständlichen Landesraumplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist gemäß § 10f Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen,

a) wie Umwelterwägungen in den Landesraumplan einbezogen wurden,
b) wie der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der geführten grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) berücksichtigt wurden,
c) aus welchen Gründen der Landesraumplan nach Abwägung mit den geprüften vertretbaren Alternativen gewählt wurde, und
d) welche Maßnahmen zur Überwachung (§ 10g) beschlossen wurden.

Diese Erklärung ist für die Dauer der Geltung des Landesraumplanes auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.

II. Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Landesraumpläne

Aufgrund der Größe der Flächen, die im Rahmen des REK Blumenegg aus der Landesgrünzone Walgau herausgenommen werden sollen, und den damit verbundenen Umweltauswirkungen, wurde im gegenständlichen Fall eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden folgende Stellungnahmen eingeholt:

- naturschutzfachliche Stellungnahme
- landwirtschaftliche Stellungnahme
- verkehrstechnische Stellungnahme
- abfallwirtschaftliche Stellungnahme
- wasserschutzrechtliche Stellungnahme

Es wurde festgestellt, dass durch die Änderungen der Landesgrünzone Walgau aus naturschutz- und landwirtschaftlicher Sicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird.

Auf der Grundlage der eingelangten Stellungnahmen wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher der Umweltbehörde (Abteilung Umwelt- und Klimaschutz – IVe) zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Umweltbehörde nahm den Umweltbericht im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf die Evaluierung wurde im Kapitel „Monitoring“ ergänzt, dass vor Beginn der Etappe III die in der strategischen Umweltprüfung involvierten Fachbereiche frühzeitig einzubeziehen sind.

III. Berücksichtigung des Umweltberichtes (§ 10b), der abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und des Ergebnisses der geführten grenzüberschreitenden Konsultation (§ 10d)

1. Das Auflage- und Anhörungsverfahren wurde in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 durchgeführt.

Der Entwurf des Landesraumplanes wurde in der Zeit vom 31.03.2022 bis 16.05.2022 auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Entwurfs wurde unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 01.04.2022 kundgemacht. Die Gemeinden Ludesch, Bludesch und Thüringen sowie die Regio im Walgau, die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe), die Wirtschaftskammer für Vorarlberg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Vorarlberg und die Landwirtschaftskammer Vorarlberg wurden über die Veröffentlichung des Entwurfs auf der Homepage des Landes Vorarlberg verständigt.

Ergebnis des Auflage- und Anhörungsverfahrens:

Die *Arbeiterkammer Vorarlberg* teilte zusammengefasst mit, dass gerade auch unter Berücksichtigung des REK Blumenegg aus dem Jahr 2015 nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten bezüglich der vorgeschlagenen Änderung keine Bedenken bestehen würden.

Die *Wirtschaftskammer Vorarlberg* teilte zusammengefasst mit, dass die gegenständliche Betriebsgebietsentwicklung und angedachten Kaufgeschäfte den genannten beiden Unternehmen eine zu begrüßende Weiterentwicklung ihrer Unternehmen in der ursprünglichen Standortgemeinde ermöglichen und im öffentlichen Interesse gleichzeitig Wertschöpfung und bestehende Arbeitsplätze in der Gemeinde absichern würden. Weiters seien die Flächen, die gegenständlich aus der Landesgrünzone herausgenommen werden sollen, auch im Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Ludesch (bzw. auch im regREK Blumenegg) als künftiges Betriebsgebiet vorgesehen. Der gegenständliche Antrag entspreche auch der überörtlichen Raumplanung des Landes. Seitens der Wirtschaftskammer Vorarlberg bestehe aus den genannten Gründen kein Einwand gegen die beantragte Änderung der Grünzonenverordnung Walgau.

Die *Landwirtschaftskammer Vorarlberg* teilte mit, dass sie sich gegen die geplante Verlegung der Grünzone und der Verbauung des angeführten Grundstückes ausspreche. Es handle sich um eine ertragreiche Fläche im Walgau, die der Lebensmittelerzeugung vorbehalten bleiben solle.
Die im Erläuterungsbericht erwähnte Hereinnahme von 38,17 ha in die Grünzone stelle keine qualitative Verbesserung dar, da es sich dabei um Wald bzw. Flächen geringer Ertragfähigkeit in Hanglage handle.

2. Der ablehnenden Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer wurde inhaltlich nicht Rechnung getragen und am vorliegenden Entwurf des Landesraumplanes unverändert festgehalten.

IV. Gründe für die Wahl des Landesraumplanes nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Im gegenständlichen Fall ist beabsichtigt, die Landesgrünzone aufgrund eines Erwerbs des Grundstücks GST-NR 2915 durch die Firma Burtscher Holzbau und des Grundstücks GST-NR 2916 durch die Türtscher Dienstleistungs GmbH zur Deckung des zukünftigen räumlichen Bedarfs der gewerblichen Dienstleistungsunternehmen zu ändern.

Im Umweltbericht zum REK Blumenegg wurden alle Flächen, die in die Landesgrünzone Walgau einbezogen bzw. aus der Landesgrünzone Walgau herausgenommen werden sollen, einer Umweltprüfung unterzogen. Welche Flächen tatsächlich herausgenommen werden, war nicht Gegenstand dieser Umweltprüfung. Im Einzelfall ist nach Bedarf zu entscheiden, welche Flächen tatsächlich aus der Landesgrünzone Walgau herausgenommen werden sollen.

Im gegenständlichen Fall ist beabsichtigt, Flächen aus der Landesgrünzone Walgau herauszunehmen, die einer Bebauung zugeführt werden sollen. Dem Grundsatz, Herausnahmen nur und erst dann durchzuführen, wenn ein unmittelbarer Bedarf besteht, wird somit entsprochen.

Die Anhörung des Raumplanungsbeirates fand am 30.09.2022 statt. Der Raumplanungsbeirat hat die Änderungen der Landesgrünzone Walgau einstimmig befürwortet.

Nach Abwägung aller berührten Interessen und unter Berücksichtigung der Ziele nach § 2 RPG sowie der Befürwortung des Raumplanungsbeirates ist es gerechtfertigt, wenn die gegenständlichen Flächen aus der Landesgrünzone Walgau herausgenommen werden.

V. Maßnahmen zur Überwachung

Durch Änderungen des Landesraumplanes im Zusammenhang mit dem REK Blumenegg wird auf den betroffenen Grundstücken eine Bauflächenwidmung ermöglicht. Dadurch ergeben sich die konkreten überprüfbaren Auswirkungen.

Die Landesregierung hat gemäß § 10g RPG zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erforderlichenfalls ist der Landesraumplan zu ändern.

Weitere, zu späteren Zeitpunkten auftauchende Hinweise können somit ebenfalls anlässlich des Monitorings geklärt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Räumlichen Entwicklungskonzepte verpflichteten sich die beteiligten Gemeinden, vor Beginn der Etappe III eine Evaluierung vorzunehmen. Die in der strategischen Umweltprüfung involvierten Fachbereiche sind hierbei frühzeitig einzubeziehen.